

Erhebung einer behälterbezogenen Abfallgrundgebühr für gewerbliche Siedlungsabfälle und dem damit verbundenen Anspruch auf bestimmte Entsorgungsleistungen

Aufgrund von § 5 „Anschluss- und Benutzungspflicht“ der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Nordsachsen (AWS NOS) vom 13.10.2021 wurde Ihnen für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung ein bzw. mehrere Restabfallbehälter zugeordnet.

In diesem Zusammenhang informieren wir Sie darüber, dass der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 05.04.2023 eine neue „Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentliche-rechtliche Abfallentsorgung“ (nachfolgend AGS NOS) beschlossen hat. Die neue AGS NOS gilt nunmehr für das gesamte Gebiet des Landkreises Nordsachsen (außer Stadt Eilenburg) und tritt anstelle der bisherigen Abfallgebührensatzungen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch bzw. des Teilgebietes des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz.

Erhebung einer behälterbezogenen Abfallgrundgebühr für gewerbliche Siedlungsabfälle

Gemäß § 1 Abs. 3 AGS NOS erhebt der Landkreis Nordsachsen für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (nachfolgend gewerbliche Siedlungsabfälle):

- behälterbezogene Abfallgrundgebühren und
- Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter einschließlich Mindestentleerungsgebühren

Die behälterbezogene Abfallgrundgebühr wird damit, wie seit längerem schon im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch, nun ebenfalls im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz erhoben. Die bisherige im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz erhobene Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr (Mietgebühr) für Restabfallbehälter entfällt.

Wer gilt als Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen?

An dieser Stelle verweisen wir auf § 1 Abs. 3 Satz 2 AGS NOS, wonach als Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen solche gelten, bei denen Abfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung anfallen. Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen insbesondere Abfälle aus gewerblichen und öffentlichen Büros oder Praxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten, gewerblichen Beherbergungen (wie Hotels- und Gaststättengewerbe, Feriensiedlungen und Campingplätzen), privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie Krankenhäusern, Kliniken, Pflegeheime, Kasernen, Strafvollzugsanstalten) sowie Abfälle, die bei der Tätigkeit von Freiberuflern anfallen.

Gebührensätze für die behälterbezogene Abfallgrundgebühr

Gemäß § 3 Abs. 2 AGS NOS beträgt die behälterbezogene Abfallgrundgebühr für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen je zugeordneten Restabfallbehälter und Kalenderjahr:

Behältervolumen	Gebührensätze
80-Liter-Restabfallbehälter	28,56 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	42,96 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	85,92 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	394,20 EUR

Gemäß § 6 Abs. 1 AGS NOS wird die behälterbezogene Abfallgrundgebühr durch Bescheid festgesetzt in zwei gleich hohen Teilbeträgen zum 30.04. und zum 31.10. eines jeden Jahres fällig. Erstmals erfolgt die Erhebung des Teilbetrages im 1. Halbjahr 2024 für das 2. Halbjahr 2023.

Welche Entsorgungsleistungen werden über die behälterbezogene Abfallgrundgebühr finanziert?

Mit der **behälterbezogenen Abfallgrundgebühr** werden gemäß § 1 Abs. 5 AGS NOS folgende Entsorgungsleistungen finanziert (**ohne weitere zusätzliche Gebühren**), **die Sie ab sofort in Anspruch nehmen können:**

➤ **Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräten, Metallschrott**

a) im Bringsystem durch Anlieferung auf den Wertstoffhöfen der Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH in 04860 Torgau, Gewerbering 51 und 04758 Oschatz, Am Blauen Berg 1, während der festgelegten Öffnungszeiten

b) im Holsystem beim Abfallbesitzer durch die Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH nach vorheriger Anmeldung und Terminvergabe zweimal jährlich. Die Anmeldung kann online erfolgen unter www.ato-online.de - Entsorgung - sowie über die Abfall-App des Landkreises Nordsachsen (AbfallPlus)

Die Entsorgung ist auf haushaltsübliche Mengen (max. 4 m³/Abholung/Anlieferung) begrenzt. Art, Menge und Beschaffenheit des Sperrmülls müssen mit dem in privaten Haushalten anfallenden Sperrmüll vergleichbar sein.

➤ **Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe) im Bringsystem auf den genannten Wertstoffhöfen**

Die Anlieferung ist auf bestimmte Zeiten beschränkt. Die entsprechenden Termine finden Sie unter www.ato-online.de – Abfallarten – Schadstoffentsorgung. Dort können Sie auch entnehmen, welche schadstoffhaltigen Abfälle bis zu welchen Mengen angenommen werden.

➤ **Entsorgung von Papier und Pappe im Holsystem**

Hierzu werden Ihnen in Abhängigkeit des Volumens des von Ihnen genutzten Restabfallbehälters durch die Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH bis spätestens 30.06.2023 Papier-/Pappebehälter mit einem Volumen von 240 bzw. 1.100 Liter zur Verfügung gestellt. Die 240-Liter-Papier-/Pappebehälter werden monatlich geleert. Die Leerungstermine der 240-Liter-Papier/Pappebehälter entsprechen denen der Leerungstermine bei privaten Haushalten. Die Leerungstermine finden Sie unter www.ato-online.de - Entsorgung - Entsorgungstermine. Eine Verkürzung des Entleerungsrythmus bei 1.100-Liter-Papier-/Pappebehälter auf 14tägig oder

wöchentlich ist auf schriftlichen Antrag bei der Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH möglich.

Darüber hinaus können Sie Papier/Pappe derzeit kostenfrei auf den vorgenannten Wertstoffhöfen anliefern.

Insofern Sie bisher für die Entsorgung von Papier und Pappe andere Entsorgungsunternehmen (kostenpflichtig) nutzten, ist es Ihre Entscheidung, ob Sie weiterhin (ggf. unter Beachtung von Kündigungsfristen) diese in Anspruch nehmen möchten. **Die Abfallgebühren- als auch die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Nordsachsen sind unter www.ato-online.de - Downloads einsehbar.**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Steinacker (betrifft die Nutzer von 80-Liter-, 120 Liter- und 240-Liter-Restabfallbehälter), Tel.: 03421/77410661 oder per Mail an: steinacker@ato-online.de bzw. an Frau Schivelbein (betrifft Nutzer von 1.100-Liter-Restabfallbehälter), Tel.: 03421/77300-30 oder per Mail an: st.schivelbein@ato-online.de.